

Satzung der Stadt Olching über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Olching mit Hauptstelle und Zweigstellen (Stadtbücherei-Gebührensatzung – SBGS)

Die Stadt Olching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei (Hauptstelle und Zweigstellen) der Stadt Olching in Anspruch nimmt. Zur Zahlung der Gebühren ist ferner verpflichtet, wer die Gebühren der Stadtbücherei gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer/s anderen Nutzers/in kraft Gesetzes achtet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Entstehen der Stadtbücherei durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die Nutzer/in der Stadtbücherei veranlasst worden sind, Auslagen, so sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Büchereiausweisgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für den Büchereiausweis richtet sich nach den nachfolgend bestimmten Zeiträumen:

a) Jahresgebühr für volljährige Nutzer*innen	16,00 €
b) Quartalsgebühr für volljährige Nutzer*innen	5,00 €
- (2) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Büchereiausweises. Bei erneuter Zahlung einer Grundgebühr wird die Gültigkeitsdauer um den

entsprechenden Zeitraum verlängert.

Ansonsten berechtigt der Büchereiausweis nach Ablauf des Gebührenzeitraumes nicht mehr zur Ausleihe von Medien der Stadtbücherei.

- (3) Die Jahresgebühr kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme von der Stadtbüchereileitung ermäßigt werden.

§ 3

Büchereiausweisgebühr-Befreiungen

- (1) Von den Büchereiausweisgebühren befreit werden können alle in der Stadt Olching mit Erstwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen, die zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts
- a) Leistungen als Grundsicherung für Arbeitssuchende als Arbeitslosengeld II entsprechend SGB II
 - b) Leistungen als Grundsicherung für Rentner*innen und Erwerbsunfähige entsprechend SGB XII
 - c) Leistungen als Wohngeld entsprechend Wohngeldgesetz (WoGG)
 - d) Leistungen als wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24, 90 SGB VII
 - e) Leistungen als Kinderzuschlag
 - f) ein monatliches Gesamteinkommen vergleichbar einer personenbezogen analogisierten Einkommensstufe entsprechend TVöD-Entgeltgruppe 1, Stufe 2 erhalten.
 - g) Inhaber*innen der Bayerischen Ehrenamtskarte
- (2) Zu den Antragsberechtigten zählen auch Einwohner*innen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Bürger*innen gemäß den Buchstaben a bis f leben.

§ 4

Ersatz des Büchereiausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Büchereiausweis wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 €.

§ 5 Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Leihfrist (gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei) überschritten, so ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Tag der Leihfristüberschreitung und je Medium 0,10 €. Gezählt werden nur die Tage, an denen die ausleihende Bücherei des Mediums geöffnet hat.
- (3) Die säumigen Medien werden per Post, mit der Bitte um Rückgabe, angemahnt. Für die Versandkosten erhebt die Stadtbücherei eine Mahnkosten-Pauschale.
- (4) Wird ein Medium nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Leihfristende zurückgegeben, erfolgt die Inrechnungstellung des Mediums. Hierdurch entstehen zusätzlich weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren ergeben.

§ 6 Sonstige Gebühren

Ersatzleistungen für beschädigte oder verlorengegangene Medien werden von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Schadenersatz richtet sich bei Beschädigung und Verlust nach den Kosten der Wiederherstellung, oder nach dem Wiederbeschaffungswert zusätzlich der Kosten für die Einarbeitung des Mediums.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Inanspruchnahme der Leistung der Stadtbücherei. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (2) Die Gebühren gemäß § 4 entstehen mit Beantragung der Dienstleistung und sind sofort fällig.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.12.1987 außer Kraft.

Olching, den 28.12.2020

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Mit der **1. Änderung** der Stadtbücherei-Gebührensatzung erhielt folgender § eine neue Fassung:

§ 2 Büchereiausweisgebühren,
Abs. 1,
Buchst. a (Jahresgebühr für volljährige Nutzer*innen) und
Buchst. b (Quartalsgebühr für volljährige Nutzer*innen).

Die fortgeschriebene Arbeitssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Olching, 09.03.2023



Andreas Magg
Erster Bürgermeister